BARMBEK-NORD 4 / STEILSHOOP 1

4

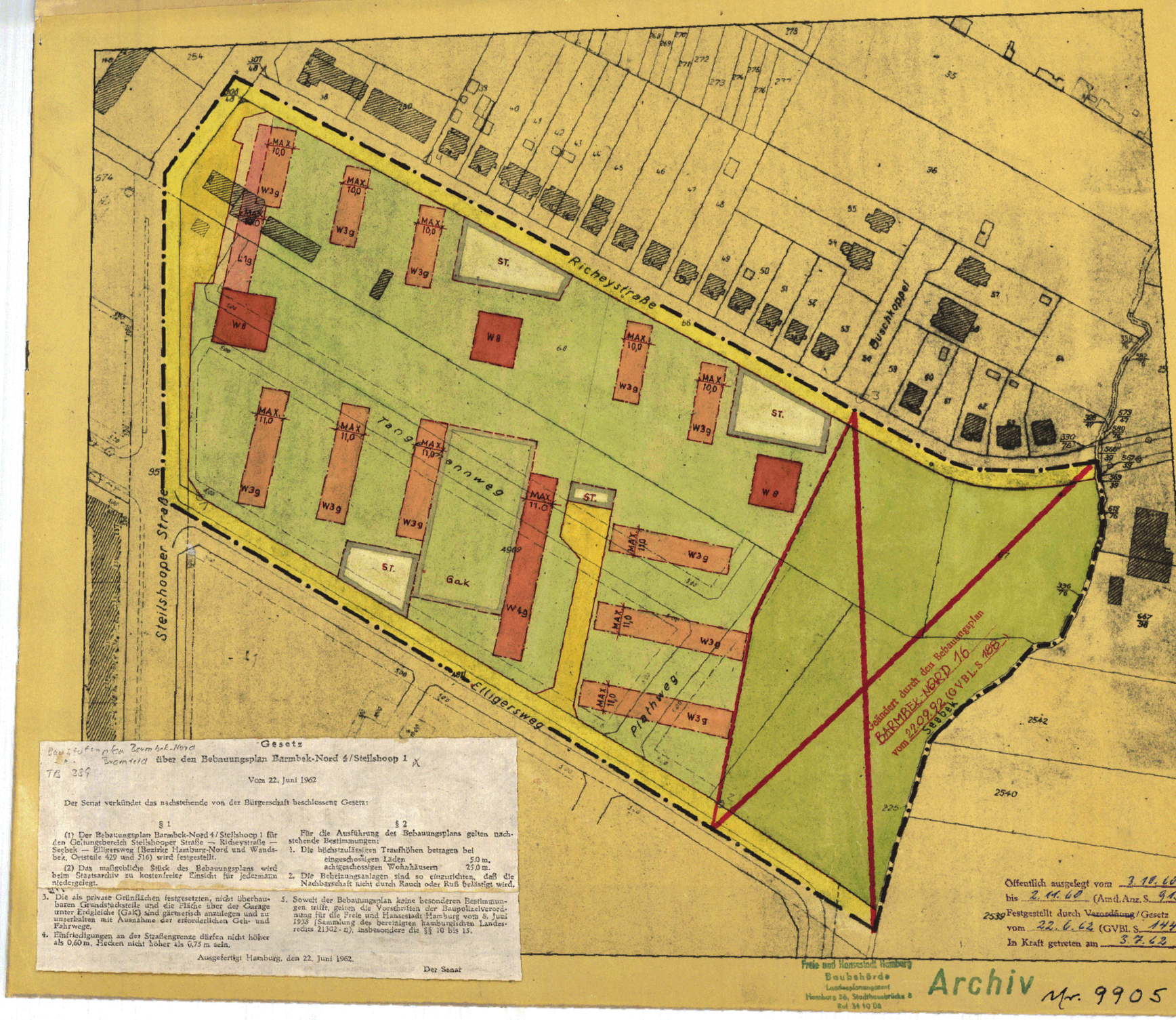

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
STRASSENLINIE
BAULINIE
BAUGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE
ARKADEN UND DURCHGÄNGE
DURCHFAHRTEN
AUSKRAGUNGEN

BAULAND

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
W IM WOHNGEBIET
G IM GESCHÄFTSGEBIET
L LÄDEN
GEMÄSS BPVO VOM 26.6.58 UND DER ANGABE VON:
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2 TRAUFHÖHE
3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
4 BAUMASSENZAHL
5 BAUWEISE OFFEN GESCHLOSSEN
FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSATZ "U" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN
BLEIBENDE NEUE
STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
BAHNANLAGEN
GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BESTEHENDE BAUTEN

MASSSTAB 1:1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BARMBEK-NORD 4/STEILSHOOP 1

GELTUNGSBEREICH BEZIRK HAMBURG-NORD/WANDSBEK ORTSTEIL 429

STEILSHOOPER STRASSE - RICHEYSTRASSE

SEEBEK - ELLIGERSWEG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 23.5.62

Öffentlich ausgelegt vom 3.10.60 bis 2.11.60 (Amtl. Anz. S. 915)
Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 22.6.62 (GVBl. S. 144)
In Kraft getreten am 3.7.62

Gesetz

Baustoffimpfen Barmbek-Nord
Bramfeld

über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 X

TB 339

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße — Richeystraße — Seebek — Elligersweg (Bezirke Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   eingeschossigen Läden 5,0 m,
   achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Fläche über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
4. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - c), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 9905

Gesetz
über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3 für den Geltungsbereich Brodschrangen — Große Reichenstraße — Domstraße — Zollenbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

   eingeschossigen Geschäftshäusern 6,0 m,
   zwölfgeschossigen Geschäftshäusern 38,0 m.

2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Neustadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 3 für den Geltungsbereich Westliche Grenze des Flurstücks 152 — Bleichenfleet — Bleichenbrücke — Neuer Wall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

   eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
   zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
   fünfgeschossigen Geschäftshäusern 16,0 m.

2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 4 / Steilshoop 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4 / Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße — Richeystraße — Seebek — Elligersweg (Bezirke Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

   eingeschossigen Läden 5,0 m,
   achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.

2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

Gesetz
über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße — Spaldingstraße — Repsoldstraße — Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Reginenstraße — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — Ostgrenze des Flurstücks 194 — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
   zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
   dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m,
   neungeschossigen Geschäftshäusern 29,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle.
Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf 24 69 49.
Bestellungen nimmt die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36) entgegen.